



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.698/1/V
vom 16. Augustus 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über die Opferhilfe und die spezialisierte
Opferhilfe‘

Am 29. Juni 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 16. August 2016 verlängert wurde ^(*), ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 9. August 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Bert THYS, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Leen VERSCHRAEGHEN, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. August 2016 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 a.E. der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

2.1. Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf wird darauf abgezielt, eine Regelung in Bezug auf die Zuweisung einer Aufgabe an eine oder mehrere Einrichtungen, die Opferhilfe oder spezialisierte Opferhilfe im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt bzw. gewähren und in Bezug auf die Bezuschussung dieser Einrichtung bzw. Einrichtungen einzuführen.

Mit der entworfenen Regelung bezwecken die Verfasser des Entwurfs, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, die weitere Umsetzung - in die innerstaatliche Rechtsordnung - der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ‚zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates‘ und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 ‚über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI‘.

Der Beauftragten zufolge wird mit dem Entwurf die Umsetzung in das interne Recht der gesamten, in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden Bestimmungen beider o.a. Richtlinien beabsichtigt, insofern diesbezüglich keine innerrechtliche Regelung bereits anwendbar ist, die eine solche Umsetzung enthält.

2.2. Im Entwurf wird der Anwendungsbereich der Regelung festgelegt, werden Begriffsbestimmungen und eine Bestimmung über die Vertraulichkeit vorgesehen, werden die Aufgaben der Einrichtungen für Opferhilfe und der Einrichtungen für spezialisierte Opferhilfe bestimmt, wird vorgeschrieben, dass die Anträge auf Opferhilfe oder auf spezialisierte Opferhilfe ohne Wartezeit bearbeitet werden, und dass die Hilfe für die Opfer kostenlos ist, werden die Beauftragungsbedingungen festgelegt und wird die Bezuschussung der Einrichtungen, an die eine Aufgabe zugewiesen worden ist, geregelt.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Die entworfene Regelung bezweckt hauptsächlich die Umsetzung der Artikel 18 und 19 der Richtlinie 2011/93/EU (in Bezug auf die „Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter“ bzw. die „Unterstützung und Betreuung von Opfern“) einerseits, und der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2012/29/EU (in Bezug auf das „Recht auf Zugang zu Opferunterstützung“ bzw. die „Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste“) andererseits.

Infolgedessen zielt der Entwurf hauptsächlich darauf ab, eine Angelegenheit der Opferhilfe zu regeln². Eine solche Hilfe kann als Personenbeistand im Sinne von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ (nachstehend: das Sondergesetz vom 8. August 1980)³ betrachtet werden. Opferhilfe kann insbesondere auch zur Sozialhilfepolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des o.a. Sondergesetzes gehören⁴.

So gelesen, kann der Entwurf als eine Gemeinschaftsangelegenheit betrachtet werden, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, im Zusammenhang mit Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘⁵ zuständig ist.

3.2. Durch das am 1. Juli 2014 in Kraft getretene Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ sind die Gemeinschaften für die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser zuständig geworden. Die Föderalbehörde bestimmt jedoch die Aufgaben, die die Justizhäuser oder gegebenenfalls die anderen Dienste der Gemeinschaften, die diese Aufgaben übernehmen, im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen ausüben (Artikel 5 § 1 III des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

² Für die Umschreibung von „Opferhilfe“ und „spezialisierte Opferhilfe“ zur Anwendung der entworfenen Regelung, siehe die Definitionen dieser Begriffe in Artikel 4 Nr. 3 bzw. Nr. 4 des Entwurfs.

³ Dass die Hilfe an Opfern von Straftaten nicht als Kategorie in Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnt wird, ist kein Problem. Siehe u.a. Gutachten Staatsrat 28.615/3 vom 29. Dezember 1998 über einen Entwurf eines Dekrets ‚houdende scheidings- of omgangsbegeleiding en scheidingsbemiddeling‘ und Gutachten Staatsrat 42.544/VR/3 vom 2. Oktober 2007 über den Entwurf, der zum Dekret vom 18. Juli 2008 ‚betreffende de zorg- en bijstandsverlening‘ geworden ist.

⁴ Siehe u.a. Gutachten Staatsrat 27.566/3 vom 28. April 1998 über den Entwurf, der zum Dekret vom 15. Dezember 1998 ‚houdende goedkeuring van het samenwerkingsakkoord van 7 april 1998 tussen de Staat en de Vlaamse Gemeenschap inzake slachtofferzorg‘ geworden ist, und Gutachten Staatsrat 30.151/4 vom 17. Mai 2000 über den Entwurf eines Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft ‚modifiant l’arrêté de l’Exécutif de la Communauté française du 15 décembre 1989 relatif à l’agrément et à l’octroi de subventions aux services d’aide sociale aux justiciables‘ geworden ist.

⁵ Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 lautet: „Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 130 § 1 Nr. 2 der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes [vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen] erwähnten Angelegenheiten“.

Während der parlamentarischen Vorarbeit zu letztgenannter Bestimmung wurde bestätigt, dass die Föderalbehörde für das auf die Gerichte anwendbare Verfahren (sowie für die Durchführung von Gerichtsentscheidungen und für die Strafvollstreckung) zuständig bleibt, dass die Föderalbehörde demzufolge für die Regelung der Aufgaben zuständig bleibt, die die Justizhäuser (oder die anderen Dienste, die die Gemeinschaften dafür einsetzen würden) im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder der Durchführung von Gerichtsentscheidungen - einschließlich ihrer Sensibilisierungs- und Unterstützungsaufgaben - ausüben, und dass dies ebenfalls für Aufgaben in Bezug auf den Opferempfang in den verschiedenen Phasen des Gerichtsverfahrens gilt⁶.

Der Beauftragten zufolge zielt der Entwurf jedoch nicht darauf ab, die Opferhilfe im Rahmen vom Verlauf eines Strafverfahrens zu regeln. Demzufolge wird diesbezüglich mit der entworfenen Regelung nicht in die Zuständigkeit der Föderalbehörde übergriffen. Damit jede Unsicherheit darüber behoben wird, wäre es besser in den Artikeln 6 Nr. 3 und 7 Nr. 3 des Entwurfs zu präzisieren, was unter die Wörter „das Opfer während des gesamten Gerichtsverfahrens in seinem Vorgehen“ zu verstehen ist.

3.3. Mit dem Sondergesetz vom 6. Januar 2014 wurde auch die Zuständigkeit bezüglich des ersten juristischen Beistands den Gemeinschaften übertragen (Artikel 5 § 1 II Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Darunter versteht man den juristischen Beistand, der in Form von praktischen Auskünften, von juristischen Informationen, in Form eines ersten juristischen Gutachtens oder einer Verweisung an eine durch die Ausschüsse für juristischen Beistand oder durch anerkannte Organisationen für juristischen Beistand organisierte spezialisierte Instanz beziehungsweise Organisation gewährt wird⁷. Die Föderalbehörde bleibt für den weiterführenden juristischen Beistand zuständig⁸.

Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU und die Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2012/29/EU enthalten Bestimmungen in Sachen Rechtsbeistand. Der Beauftragten zufolge bezieht sich der Entwurf nicht auf diese Bestimmungen, da der erste juristische Beistand bereits in den Artikeln 508/1 bis 508/6 des Gerichtsgesetzbuches geregelt wird.

3.4. Die in den Nrn. 3.1. bis 3.3. formulierten Schlussfolgerungen bezüglich der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft schließen nicht aus, dass gewisse Bestimmungen der Richtlinien 2011/93/EU und 2012/29/EU oder Teile davon möglicherweise Berührungspunkte mit anderen Angelegenheiten aufweisen, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen und die noch in das interne Recht umzusetzen sind⁹.

⁶ *Parl.Dok.*, Senat, 2012-13, Nr. 5-2232/1, S. 63-64 und Nr. 2232/5, S. 26.

⁷ *Parl. Dok.*, Senat, 2012-13, Nr. 5-2232/1, S. 65 und Nr. 5-2232/5, S. 28.

⁸ *Ibid.*

⁹ Man denke zum Beispiel an die in Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnte Zuständigkeit in Sachen Jugendschutz.

Dazu ist zu bemerken, dass die Beauftragte zwei umfangreiche Umsetzungstabellen bezüglich beider Richtlinien übermittelt hat. In diesen Tabellen wird erwähnt, durch welche Gesetzgebung oder normgebenden Initiativen, sowohl von der Föderalbehörde als auch von den Gemeinschaften, die verschiedenen Richtlinienbestimmungen in das interne Recht umgesetzt werden bzw. umgesetzt worden sind.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der betreffenden Umsetzungstabellen und der indirekten Weise, auf die viele der darin erwähnten Bestimmungen innerstaatlichen Rechts die Richtlinienbestimmungen umsetzen würden – wobei es nicht selten um unabhängig von den Richtlinien entstandene Bestimmungen innerstaatlichen Rechts geht –, ist es jedoch nicht möglich, die Frage, welche Bestimmungen der Richtlinie Angelegenheiten regeln, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, bzw. ob diese Bestimmungen in die bestehende Normgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder in den Entwurf ordnungsgemäß umgesetzt worden sind, ganz triftig zu beantworten.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4.1. Die Artikel 18 und 19 der Richtlinie 2011/93/EU und die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2012/29/EU werden hauptsächlich nur indirekt umgesetzt. So bestimmt der Entwurf beispielsweise, dass die Regierung eine oder mehrere Einrichtungen, die bestimmten Kriterien entsprechen, mit der Opferhilfe bzw. der spezialisierten Opferhilfe beauftragen kann, werden die Aufgaben dieser Einrichtungen festgelegt und die Bedingungen vorgesehen, die die Einrichtungen für die Durchführung des ihnen zugewiesenen Auftrags beachten müssen.

Die Umsetzung bezieht sich außerdem auf zwei Richtlinien, von denen die eine - Richtlinie 2011/93/EU - einen spezifischen Anwendungsbereich hat und die andere - Richtlinie 2012/29/EU - für die Opfer von Straftaten im allgemeinen Sinne gilt. Daraus folgt zum Beispiel, dass der Entwurf Regeln bezüglich Opferhilfe und spezialisierter Opferhilfe im allgemeinen Sinne enthält, während die Artikel 18 und 19 der Richtlinie 2011/93/EU spezifische Regeln hinsichtlich Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie sind, enthalten und diesen Opfern im Kindesalter Recht auf Unterstützung und Betreuung erteilen.

Aus dem Obenstehenden ergibt sich, dass die betreffenden Richtlinienbestimmungen nicht in allen ihren Teilen umgesetzt werden oder dass diese Umsetzung ausdrücklicher erfolgen sollte¹⁰. Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, in Anbetracht der in den o.a. Richtlinienbestimmungen enthaltenen Regelung den Text des Entwurfs – wo nötig - zu ergänzen und zu verdeutlichen.

¹⁰ So setzt die Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2011/93/EU beispielsweise voraus, dass im Entwurf eine Bestimmung eingefügt wird, in der vorgesehen wird, dass „die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer im Kindesalter unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter einzeln untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.“

4.2. Was die Artikel 18 und 19 der Richtlinie 2011/93/EU betrifft, kann zudem zum Beispiel auf den Mangel an Übereinstimmung zwischen diesen Bestimmungen und dem Entwurf in den folgenden Punkten hingewiesen werden:

- in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie wird bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass ein Kind Unterstützung, Betreuung und Schutz erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen ein Kind eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 verübt worden sein könnte.

Im Entwurf wird dies nicht vorgesehen, und die Opferhilfe wird davon abhängig gemacht, dass die Wirkungen einer Straftat empfunden werden. Über die Frage, ob dies voraussetzt, dass die Gerichtsinstanzen bereits eine Straftat festgestellt haben, oder ob es reicht, dass eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, oder ob es reicht, dass Taten geschehen sind aber noch keine Untersuchung eingeleitet worden ist, erklärte die Beauftragte Folgendes:

„Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat keine Befugnis zur Qualifikation von Verhalten und Handlungen als Straftat. Dies obliegt den dafür gesetzlich vorgesehenen Instanzen.

Sobald zum Beispiel die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über eine Tat in Kenntnis gesetzt wurde und sie diese als Straftat qualifiziert, kann der Prozess der Opferhilfe und spezialisierten Opferhilfe für die Geschädigten dieser Straftat aktiviert werden.“

Zu dieser Erklärung ist zu bemerken, dass das Erfordernis, dass eine Tat als Straftat bereits qualifiziert worden ist, mit der Richtlinie nicht übereinstimmt.

- in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie wird bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Opfer vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten.

In den Artikeln 6 Nr. 3 und 7 Nr. 3 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Einrichtungen für Opferhilfe und die Einrichtungen für spezialisierte Opferhilfe das Opfer „während des gesamten Gerichtsverfahrens in seinem Vorgehen“ begleiten, um die Folgen der Viktimisierung und der sekundären Viktimisierung zu überwinden.

In der Richtlinie wird jedoch vorgeschrieben, dass die Hilfe ebenfalls vor dem Strafverfahren und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens zur Verfügung gestellt wird.

4.3. Was die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2012/29/EU betrifft, kann zudem zum Beispiel auf den Mangel an Übereinstimmung zwischen diesen Bestimmungen und dem Entwurf in den folgenden Punkten hingewiesen werden:

- in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2012/29/EU wird vorgesehen, dass das Opfer vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten muss, während im Entwurf nur von einer Unterstützung während des gesamten Gerichtsverfahrens die Rede ist.

- in Artikel 8 der Richtlinie wird ein Unterschied zwischen allgemeinen Opferunterstützungsdiensten und spezialisierten Unterstützungsdiensten gemacht. Im Entwurf ist von Einrichtungen für Opferhilfe und von Einrichtungen für spezialisierte Opferhilfe die Rede. In der Begründung werden ferner noch „allgemeine Opferunterstützungsdienste“ erwähnt, die sich von den Einrichtungen für Opferhilfe und spezialisierte Opferhilfe unterscheiden.

Die Beauftragte wurde gefragt, was mit solchen „allgemeinen Opferunterstützungsdiensten“ gemeint wird. Ihre Antwort lautete wie folgt:

„Die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe werden anhand des Dekretvorentwurfs definiert und sollen innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet werden. Die Richtlinie 2012/29/EU bezeichnet diese Dienstleistungen als „spezialisierte Unterstützungsdienste“, die neben den „allgemeinen Opferunterstützungsdiensten“ eingerichtet werden.

Die in der Begründung genannten „allgemeinen Opferunterstützungsdienste“ beziehen sich auch die Bezeichnung der EU-Richtlinie 2012/29/EU unter Artikel 8 (1). Wobei die Opferhilfe sich auf die EU-Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 8 (3) erwähnten „spezialisierten Opferunterstützungsdienste“ bezieht.“

Im vorliegenden Fall ist zu empfehlen, an die Terminologie der Richtlinie besser anzuschließen. Hier sollte sicher vermieden werden, dass eine Terminologie, deren Tragweite nicht deutlich ist, benutzt wird.

5. Aus den Erläuterungen der Beauftragten über die Tragweite, die die Verfasser des Entwurfs dem Entwurf verleihen wollen, ist abzuleiten, dass damit nicht beabsichtigt wird, die Tätigkeit, Opferhilfe oder spezialisierte Opferhilfe zu leisten, in allgemeiner Weise zu regeln, sondern dass darauf abgezielt wird, dass Artikel 10 des Entwurfs die Hauptbestimmung ist: die Absicht besteht tatsächlich darin, die Regierung zu ermächtigen, den Einrichtungen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, die Aufgabe anzuvertrauen, um im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Opferhilfe und spezialisierte Opferhilfe zu leisten. In den Artikeln 5, 8 und 9 des Entwurfs werden die Bedingungen festgelegt, die diese Einrichtungen beachten müssen, während die Aufgaben der angegebenen Einrichtungen in den Artikeln 6 und 7 des Entwurfs bestimmt werden. Im Text des Entwurfs sollte jedoch deutlicher stehen, dass die Artikel 5 bis 9 nur für die bezeichneten Einrichtungen gelten.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 2

6. Artikel 2 des Entwurfs lautet wie folgt: „Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter“.

Eine solche Bestimmung ist überflüssig und hat die juristische Tragweite nicht, die erforderlich ist, damit sie in eine Regelung aufgenommen wird.

Artikel 2 wird also am besten aus dem Entwurf ausgelassen. Die nachfolgenden Artikel sind dann dementsprechend umzunummerieren.

Artikel 3

7. In Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs ist von „zuständigen öffentlichen Dienste[n]“ die Rede. Dieser Begriff ist noch in weiteren Bestimmungen des Entwurfs enthalten (siehe die Artikel 6 Nrn. 1 und 6, und 7 Nrn. 1 und 8). Es ist nicht deutlich, auf welche Dienste genau hingewiesen wird. Der betreffende Begriff könnte gegebenenfalls mit einer in Artikel 4 des Entwurfs hinzuzufügenden Definition näher beschrieben werden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass insofern beabsichtigt wird, dass dieser Begriff sich zum Beispiel auch auf die Dienste der Föderalbehörde bezieht, vorliegender Entwurf der Föderalbehörde keine Verpflichtungen auferlegen kann.

Artikel 10

8. Die genaue Tragweite von Artikel 10 des Entwurfs ist nicht deutlich genug. So kann beispielsweise die Frage gestellt werden, ob die Regierung sich auf die Beauftragung einer einzigen Einrichtung beschränken kann, wenn mehrere Einrichtungen die Kriterien erfüllen, oder ob alle Einrichtungen mit der Aufgabe beauftragt werden müssen, soweit sie die Kriterien erfüllen. Außerdem ist nicht deutlich, welche Elemente die Wahl der Regierung hinsichtlich einer bestimmten Einrichtung bestimmen werden, wenn verschiedene Einrichtungen die Kriterien erfüllen und die Regierung die Möglichkeit hat, Einrichtungen auszuwählen. Eine solche Wahl muss dann selbstverständlich im Lichte der Verfassungsprinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in angemessener Weise gerechtfertigt werden können.

Der Text von Artikel 10 des Entwurfs ist aufgrund des Obenstehenden zu verdeutlichen.

Artikel 11

9. Aus dem in der Begründung stehenden Kommentar zu Artikel 11 des Entwurfs ist anscheinend abzuleiten, dass die Bezuschussung nicht unbedingt über einen Geschäftsführungsvertrag zu regeln ist, dass aber Modalitäten der Bezuschussung ebenfalls ausgearbeitet werden können¹¹. Dies sollte im Text von Artikel 11 des Entwurfs deutlicher zum Ausdruck kommen. In dieser Bestimmung ist zudem ein deutlicher und ausreichend begrenzter Auftrag an die Regierung vorzusehen, um „weitere Modalitäten der Bezuschussung“ festzulegen¹².

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Leen VERSCHRAEGHEN

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS
Kanzler

¹¹ In diesem Kommentar steht insbesondere: „Die Regierung kann neben den allgemeinen Grundsätzen weitere Modalitäten der Bezuschussung regeln. (...). In diesem Artikel wird ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, eine Bezuschussung über einen Geschäftsführungsvertrag, der zwischen der Regierung und einer Einrichtung abgeschlossen wird, zu regeln.“

¹² Man denke an die Festlegung von spezifischen Bezuschussungsbedingungen, neben den Bezeichnungsbedingungen, die bereits erfüllt werden müssen, oder an bestimmte, im Hinblick auf die Bezuschussung zu beachtende Verfahrensvorschriften.